Historia Polon.

Augustus III.

Confoederation der Sendomirischen Woywodtschaft.

— den 3ten December 1733.

[A] – [C4]

[s.l., s.a., s.i.n. 1733]



Gelobet sey JEsus Christus!

CONFŒDERATION

Der

Sandomirischen Woyewodschafft,

welche

Vor die Vertheidigung des Heil. Cathol. Glaubens, der Freyheit der Polnischen Nation, der freyen Wahl und der allerhöchsten Königlichen Würde

Des Allerdurchlauchtigsten Herrn,

HERRN

STANISLAI I.

Königes in Pohlen,

Unsers Allergnädigsten Herrn aufgerichtet ist zu Opatov

Den 3. Decembr. 1733.



WIr Räthe, Dignitarii, Beambten und die gantze Ritterschafft der Sandomirischen Woyewodschafft, die Wir auf den 3 Tag des Monats Decemb. an dem zur allgemeinen Rahtschlägen Unser Woyewodschafft gewöhnlichen Ort, allhier in Opatov, versammlet sind, damit wir insgesamt auffsitzen, nach dem ergangnen Schreiben von dem Allerdurchl. Könige STANISLAO I. welches in Dantzig den 17. Octobr. in diesem Jahr gegeben ist, wie auch vermöge der Vniversalien Tit. præm. Hrn. Benjamin Skarbek Borowski Castellan von Zawichost, welche vorjetzo wegen Abwesenheit der höchsten Senatorum unser Woywodschafft in die Acta des Sandomirischen Grods übergeben sind; manifestiren um anfänglich vor dem HErrn der Heerscharen und vor der gantzen Welt wieder diejenigen, welche gewaltsamer Weise unsere Rechte, Freyheiten und Gerechtsame des Vaterlandes unterdrücken, die von so viel hundert Jahren her mit dem Blut unserer Vorfahren erworben sind, und nunmehro durch feindliche Einfälle mit den Füssen zertreten werden, wie die betrübte Beyspiele des auf lange Zeiten unersetzlichen Schadens, Unfugs und Unterdrückung am Tage liegen, und zwar durch die Moscovitische und Sächsische Trouppen, welche von denen, so wider unsere Frey-

Freyheiten wüten und meineydig worden sind, mitten in unser Reich feindseelig hereingeführet sind, damit die Heiligthümer GOttes und der Heil. Cathol. Glaube entheiliget, unsere Rechte und Freyheiten gebrochen, die freye Wahl des Allerdurchl. Königes STANISLAI I. welcher durch freye Stimmen einmüthig zum Könige ist erwehlet worden, umgestossen und unterdrückt; zuletzt auch die gäntzliche Vertilgung, Verfall und endlicher Untergang der adelichen Güter und häuffiges Blutvergiessen befördert, würde. Zugleich protestiren wir auch daß wie wir die Bündnisse, Verträge und Tractaten, welche mit der Allerdurchl. Rußischen Monarchie und dem Allerdurchl. Könige Augusto II. Hochseel. Andenckens wegen evacuation der Sächsischen Trouppen geschlossen sind, bißhero heilig gehalten haben; also da wir ohne einige von uns gegebene Ursach durch diesen Friedens-Bruch gewaltsamer Weise angegriffen und feindlich tractiret werden, so haben wir, um den Verlust unserer Rechte und Freyheiten vorzukommen, nach dem Exempel unserer Vorfahren und nach Art der vorigen Confœderationen uns eydlich verbunden, daß wir erstlich den heil. Cathol. Glauben vertheidigen, die Heiligthümer GOttes bey ihren Immunitäten beschirmen, hiernechst, auch die Rechte und freye Wahl der Könige unter der freyen Nation, welche von keinem angrentzenden Monarchen dependiret, so, daß jemand ihr soll aufgedrungen oder ausgeschlossen werden, zu beschützen; über die Independenz und allerhöchste Majestät der Rep. welche allein die Ober-Gewalt über ihre Rechte hat, umbsonst keine andere Obrigkeit ausser GOtt über sich erkennet, wie auch über die allerhöchste Königl. Würde des Allerdurchl. Königes STANIŁAI I. welcher durch freye und einmüthige Stimmen ist erwehlet worden, halten wollen, und zu dem Ende ergreiffen wir die Mittel einer gerechten und rechtmäßigen Defension, so, daß wir mit allen Kräften und Vermögen auffitzen wollen, so wohl wieder die, wel-

che von aussen mit der grösten Verwogenheit uns anfallen, und unterdrucken, als auch wieder diejenigen, welche von innen das Vaterland ohne Gewissen verrathen, die durch keine Verdienste, sondern nur aus unmäßiger Begierde nach der Crone gestrebet, mit den angrentzenden Potenzen in ein geheimes Verständniß wieder die Rep. sich eingelassen und aus Vertrauen auf die Macht der feindl. Trouppen, welche recht zur Zeit der Wahl mitten in das Reich, dessen sich niemand jemahls unterfangen, eingedrungen, die auf dem Wahl-Platz versammlete Rep. augenscheinlich verrathen und geringe geschätzt; von derselben sich zu ihrer ewigen Schande loßgerissen und weder zu derselben treten, noch aus Halsstarrigkeit jemand aus ihren Mitteln schicke wollen, und also sich selbst nur allein aus hartnäckigter Eentfernung nach den Rechten und Gewohnheiten ihrer Stim̃en verlustig gemacht, und nachgehends wieder den allgemeinen und einmühtigen Schluß aller Woyewodschafften, keine ausgenommen, welche sich einmüthig gewünscht haben einen König, welcher ein Pole von Geburt wäre, wie solches auf allen Landtägen ohne einige Ausnahme zu sehen gewesen, wieder die General-Confœderation aller Stände der durch einen Eydschwur sich vereinigten Rep. wider den eignen Eyd, welchen sie freywillig ohne einigen Zwang von der gantzen Rep. da sie zu der General-Confœderation getreten, geleistet haben, und nachdem sie endlich GOttes, ihres Gewissens und des Vaterlandes vergessen, da sie die Stimme der wehlenden Stände, gleich wie sie sich auch um dieselben gar nicht verdient gemacht haben, auf sich nicht erhalten konten, zugleich mit einigen Anhängern, und die noch dazu grösten Theils durch Moscovitische Gewalt aus den Häusern par force herausgezogen sind, höchst unvernünfftig und ohne Gewissen des Ansehens, als wenn sie die gantze Rep. vorstelleten, angemasset, und nach der mit gewöhlichen Ceremonien geendigten und publicirten Wahl des Allerdurchlauchtigsten Königes STANISLAI I. unsers Allergnädigsten Herren (von welcher die

die General Confœderation ein Gesetz gemacht mit der Vorsicht, daß sie auf das geschwindeste und nicht länger, als innerhalb 6. Wochen verrichtet würde, welche Zeit nicht nothwendig auf so lang ausgedehnt ist, sondern sie haben nur aufs höchste einen solchen Termin gesetzt) nach den durch die Deputirten von der Rep. abgefaßten und von J. K. Maj. dem neuerwehlten Könige beschwornen Pactis Conventis, und nachdem alle Woyewodschafften und die wehlenden Stände auf ihre eigene Güter abgereiset waren, ohne einige Landboten, welche von diesen Woyewodschafften geschickt wären, ohne Universalien, ohne Zusammenberuffung der Stände der Rep. von dem, der die rechtmäßige Gewalt hierinne hat; sondern in einem nach den Gesetzen verboteuen Conventiculo, an einem ungewöhnlichen, unpriviligirten und durch keine Gesetze von vielen hundert Jahren authorisirten Ort, sondern unter dem Wirthshause bey Grochow, an einem wegen des Grochovischen Aufruhrs zur Zeit der Wahl Henrici Valesii beruffenen Ort, unter dem Geschütz der Moscovitischen Trouppen, welchen zugleich die Hoffleute, die sich zu aller Feindseeligkeit verbunden hatten, assistiret, in höchster Verwirrung und Unordnung, und wegen des offenbaren Meineyds Kirchen-räuberischer weise durch den meineydigen Mund des vermeinten Primatis Bischoffs von Posen, welcher durch die Gesetze und einen Eyd überführt ist, daß er der Primatial-Würde höchst unrecht sich angemasset, einen Ausländer, welchen die gantze Rep. durch einen Eyd sich verbündlich gemacht nicht zu erwehlen, ausgeruffen haben; wodurch sie sich die strengen Straffen des Manifests, welches sie mit ihren eignen Händen unterschrieben haben, zugezogen.

Wieder alle solche Meineydige, Ubertreter des Gesetzes und innerliche Feinde des gemeinen Wesens und wieder die, welche ihr eigenes Vaterland in so eine grosse Gefahr setzen, sie mögen seyn, was Standes, Dignitæten, Prærogativen und Aembter sie wollen, Krafft der Warschauischen General-Con-

fœderation der Stände des Reichs, wie auch der Schlüsse des Wahl-Reichs-Tages, ingleichen auch Kraft des Manifests, welcher von den Ständen des Reichs gemacht ist, hiernechst auch Krafft des Manifests Jhro Durchl. des Fürsten Primatis, der Cron Polen und des Groß-Hertzogthums Litthauen und des ergangenen Schreibens zum General-Aufbot des Allerdurchl. Königes STANISLAI I. unsers Allergnädigsten Herren, welche wir in allen Stücken fest und in ihrer Krafft erhalten wollen, verbünden uns zu dieser unser Confœderation und erbitten und erwehlen mit allgemeiner Einstimmung unserer aller zum Marschal Tit. præm. den Hrn. Adam Tarlo, Jasielskischen, Drohobycischen, Dolinscischen und Zwolenscischen Starosten, welcher durch Meineyd auf folgende Weise verpflichtet wird: Ich N. N. schwere dem Allmächtigen und dreyeinigen GOtt, daß ich Kraft meiner Function als Confœderations-Marschall dieser Woyewodschafft den Heil. Cathol. Glauben, den Wohlstand des Vaterlands, die Rechte und Freyheiten des gemeinen Wesens und die freye Wahl vertheidigen und mit meiner eignen Person vor dieselben stehen, die allerhöchste Königl. Würde des Allerdurchl. Königes STANISLAI I. welcher durch freye und einmüthige Stimmen erwehlet ist, mainteniren, wieder die Feinde der Rep. und wider die, so die Freyheit unterdrücken, mich setzen, und bey dieser Confœderation der Woyewodschafft so lange verbleiben und von derselben nicht eher abtreten will, biß daß das gantze gemeine Wesen von innen und aussen in Ruhe wird seyn gesetzet worden. Der Woyewodschafft verspreche und schwere zu alle Treue, und will nichts ohne Beystimmung dieser Woyewodschafft oder auch der Herren Rähte thun; als mir GOtt helffe! Unter dieses durch sothane Eydlich verpflichteten Herren Marschalls Direction sind wir bereit bey dieser unser Confœderation Blut, Güter und unser Leben aufzuopffern und verpflichten uns mit Treue, Ehre und unserm Gewissen, vor dem Heil. Cathol. Glauben, vor den Wohlstand des

Va-

Vaterlandes, vor die freye Wahl, vor die allerhöchste Königl. Würde des Allerdurchl. Königes STANISLAI I. bis auf den letzten Bluts-Tropffen treulich und beständig ohne Argelist so lange zu stehen und weder diese, noch unsern Hrn. Confœderations-Marschall durch irgend eine Spaltungen und Uneinigkeit zu verlassen, und über unsere Confœderation fest zu halten, so lange die gantze Rep. so wohl von innen als von aussen nicht wird in ruhigem Stand seyn gesetzet worden: wir assecuriren und versprechen auch alle Sicherheit eben demselben Hrn Marschal unser Confœderation zu verschaffen.

Damit aber unserer Confœderirten Woyewodschafft, so lange das Vaterland in solchem Zustande verbleiben möchte, an geschwinden und heylsahmen Rathschlägen nicht fehle; so haben wir einmüthig mit den Herren Senatoribus, welche durch einen unten anzuführenden Eyd sich verbündlich gemacht haben, zu Räthen dieser unser Confœderation vier aus jeden District, die den Herrn Marschall zur Seite gesetzt seyn sollen, erbeten; Nemlich, aus dem Sandomirischen District: præm. Tit. den Hrn. Joseph von Rossnow Rossnowski Truchses von Sanok, Petrum Piasiecki, Fähndrich von Novogrod, Franciscum Popiel Loiowischen Starosten, Martin Piegłowski Castellanic von Oswiecim. Aus dem Wisliciscben District: Hrn. Joseph Gołuchowski Vice-Unter-Kämmerer der Wisliciscben Grentzen, Stanislaum Corvinum Krasinski Vyskischen Starosten, Stanislaum in Brzezie Lanckoronski Radomischen Castellanic, Joseph Kosminski. Aus dem Polnischen District: Hrn. Dominicum in Lubieniec Lubieniecki Pilsninschen Starosten, Stephanum Vniatycki Trembowolsciscben Truchses, Andreum Tyminski Nurskischen Unter-Mundschenck, Notarium des Sądeckischen Grods, Johann in Chyzow Romer Dradawischen Mundschenck. Aus dem Radomischen District: Hrn. Casimir Dunin Karwicki Radomischen Fähndrich, Lipniciscben Starosten, Joseph Scibor Marchocki Zarnowischen Castellanic, Anton. Tyminski Richter der Captur-Gerichte zu Radom, Joseph Potkanski

ski Jäger-Meister von Sandomir. Aus dem Stężycischen District: Hrn. Wacław Rzewuski Cron-Feld-Schreiber, Srulinskischen, Swiniuskischen, Romanowischen, Kłonowiecischen, Starosten, Joseph Grafen von Ostrorog, Casimir Kłoczewski, Cajetanum in Cotulin Sułowski. Aus dem Opoczynischen District: Hrn. Ant. Trypolski, Unter-Kämmerer von Kijow Trechtyminschen Starosten, Adam Radonski, Vice-Regenten des Opoczynischen Grods, Joseph Dunin Karwicki, Victorinum Sarium Skoikowski. Aus dem Chencinischen District: Hrn. Ant. in Ludyn Laskowski Chencinischen Tribunum, Jac. Sarium wolski Vice-Unter-Kämmerer der Chencinischen Grentzen, Adam Rawa Gawronski, Wiślicischen Tribunum, Joseph in Przybysławic Oraozowski Regenten des Chencinischen Grods; Welche Herren Räthe ob sie gleich ihre Treue und Liebe gegen das Vaterland zur Genüge an den Tag legen, dennoch um den andern zur Nachfolge ein Beweißthum dessen zu geben, daß sie in dieser Treue gegen die Republic beständig verbleiben wollen, so haben sie sich durch folgenden Eyd verpflichtet: Ich N N. schwere dem Allmächtigen und Dreyeinigen GOtt, daß ich den Heil Catholischen Glauben, den Wohlstand des Vaterlandes, die Rechte und Freyheiten der Republic und die freye Wahl vertheidigen und in eigner Persohn vor dieselbe stehen, die allerhöchste Königliche Würde des Allerdurchl. Königes STANISLAI I. welcher durch freye und einmüthige Stimmen erwehlet ist, auf das eusserste mainteniren, wieder die Feinde der Republic, und wieder die, so die Freyheit unterdrücken, mich setzen, und bey dieser Confœderation der Woyewodschafft so lange verbleiben und von derselben so wohl als von dem Hrn. Confœderations-Marschall nicht abtreten wil, biß daß das gantze gemeine Wesen von innen und aussen wird in Ruhe seyn gesetzet worden. Ich will auch treulich und redlich, ohne den geringsten Abbruch unsern Freyheiten und Rechten des Vaterlandes zu thun, in dieser Confœderation rathen

helf-

helffen, und was berathschlaget und geschlossen ist, geheim halten, keine Intriguen brauchen, noch eine dem gemeinen Besten und unser Confœderation nachtheilige Correspondenz führen; Vielmehr, wo ich was sehen oder hören solte, welches dem gemeinen Besten schädlich wäre, oder etwan eine Verrätherey, dem Hrn. Confœderations-Marschall anzeigen, als mir GOtt helffe! Auf diese Weise schweren wir insgesammt, die wir allhier versammlet sind, einander zu, und unterschreiben uns zu mehrerer Bekräftigung mit eigener Hand.

Hiernechst ist auch Tit. præm. Herr Joan Dembicki Vice-Kämmerer der Sandomirischen Grentzen zum Secretario dieser Confœderation, damit die Acta in Sicherheit seyn und alles bald expediret werden möchte, erbeten und erwehlet worden, welcher eben dieses Ambt bey der Tarnogrodischen Confœderation rühmlich geführet und über dieß in unser Woyewodschafft durch trefliche Verdienste bey öffentlichen Aembtern mit sattsam geprüfter Treue sich recommendirt hat. Ausser dem, was in obangeführter Eydes-Formul enthalten ist, verbündet er sich noch mit dieser Condition zu seiner Function: Daß sich alle Propositiones und Rathschlüsse der Confœderation dieser Woyewodschafft treulich aufzeichnen und selbige geheim halten werde; die Treue der Woyewodschafft und derselben Confœderations-Marschall bewahren, alle Handlungen, Rathsschlüsse und Verordnungen, welche der Herr Confœderations-Marschall mit den Räthen machen wird, conserviren, und keinem von der wiederwärtigen Parthey heraus geben, vielmehr, GOtt gebe! nach geendigter Confœderation in das Archiv des Hrn. Marschalls vollkommen tradiren; Als mir GOtt helffe!

Ferner verpflichten wir durch eben diese Confœderation unsere Hrn. Brüder, welche ob legalitates suas der gegenwärtigen Zusammenkunfft nicht beywohnen können, die gleichwol Söhne eines Vaterlandes sind, und mit gleicher Liebe zur gemeinschafftl. Rettung desselben verbunden sind, daß eben diesen Eyd

in die Hände des Hrn. Confœderations-Marschall leisten, oder auch vor den Hrn Räthen, welche etwa der Herr Marschall deputirten möchte, in irgend einem Grod dieser Woyewodschafft, wovon sie ein authentisches Zeugniß dem Hrn. Marschall zu übergeben schuldig sind. Wofern aber jemand von den MitBrüdern unser Woyewodschafft mit uns zu dieser Confœderation innerhalb 6. Wochen von nun an gerechtet, sich nicht Eydlich vereinigen wolle, derselbe leget dadurch deutlich an den Tag, daß wer nicht mit uns ist, der ist wieder uns: Und folglich wird ein solcher vor unsern Feind geachtet, so, daß alle diese als Rebellen ihrer Activität auf allen Reichs-Tägen sollen verlustig seyn, und wir wollen sie mit allen ihren Nachkömlingen vor unfähig aller Ehren und Functionen erkennen und beständig davor halten.

Und weil auch die Boßheit und Verbitterung derer, welche wieder unsere Freyheit viel Böses spinnen, wie auch freventl. Wiederstrebung der Verräther des Vaterlandes die feindliche Macht mitten in das Reich zu desselben Untergang feindseelig hereingeführet hat, und wieder GOtt, den Glauben, die Gerechtigkeit und das gemeine Beste, aus angemaaßter Authorität das eusserste und gewaltsamste zu versuchen, unzuläßige Actus anzustellen, und selbige durch die Gewalt der Moscowitischen Waffen zu authorisiren sich unterwunden; so verwerffen wir gäntzlich dergleichen Handlungen und Unternehmen meineydiger Leute, und declariren sie vor Null und nichtig: und dafern sie in öffentlichen Actis solten gefunden werden, so wollen wir, daß sie aus denselben sollen heraus geworffen werden.

Das unerhörte Unterfangen, und die bey der Moscowitischen Macht angemaßte Authorität des Marschall-Ambtes der Confœderation, welche præsumptuose also genennet wird, und mit den Moscowitischen Generals nechst Zuziehung weniger denn 100. Personen aufgerichtet ist, des Hrn. Poninski Cron-

Insti-

Instigatoris; welcher durch keine andere Meriten, als nur durch seine schmeichelnde Dicht-Kunst und Poesie sich hervor gethan hat, gleich wie er schon durch den Schluß der gantzen Republic ipso facto vor infam und Feind des Vaterlandes mit seinen Anhängern erkläret ist, wird auch durch gegenwärtige Confœderation condemnirt, alle Handlungen dieser Versammlung, die in öffentlichen Druck herausgekommene Schrifften, Projecte, Verordnungen wie auch die Universalien werden vor Null und nichtig gehalten, nechst dem Zusatz, daß sie in keinen Büchern des Grods gefunden noch publiciret werden möchten, und wofern sie irgendwo durch Feindliche Gewalt in die Acta angenommen werden müßten, herausgeworffen werden mögen.

Und ob es gleich uns gebührte, vermöge der Universalien des Allerdurchl. Königes STANISLAI I. nach dem Exempel unserer Vorfahren, uns selbst in eigner Persohn hinzustellen, Blut und Leben aufzuopffern, den zum Fall sich neigenden Heil. Catholischen Glauben und fast verlohrne Freyheit nechst unsern Güttern zu retten; Dennoch wollen wir diese heilsahme Absicht Ihro Königl. Maj. biß auf künstigen Frühling wills GOtt! wenn das Schreiben zum General-Auffbot zum drittenmahl wird ausgegangen seyn, auszuführen uns vorbehalten. Unterdessen setzen und ordnen wir, umb dem Vaterlande beyzuspringen, daß aus den Adelichen, Königlichen und Geistlichen Güttern, nach der in unser Versammlung aus einmüthigen Schluß gemachten Ordnung, Leute sollen ausgerüstet werden, welche unsere Woyewodschafft wieder alle feindliche Anfälle beschirmen sollen; davon wir ein besonderes Instrument dem Hrn. Confœderations-Marschall übergeben haben, welches unterschrieben werden soll.

Zu dieser Ausrüstung, welche zu unser mächtigern Beschützung beliebet ist, haben wir folgende Hrn. Rittmeister erbeten und erwehlet, nehmlich, aus dem Sandomirischen District den Hrn. Stanisl. Tyminski und Nicol. Michalczewski. Aus dem

Wisliciſchen Diſtrict: Hrn. Chriſtoph. Gołachowski Zawichoſti'ſchen Caſtellanic. Aus dem Pilſninſchen Diſtrict: Hrn. Joſeph in Kleczan Kleczenski, und Simon Paſzkowski. Aus dem Radomiſchen Diſtrict: Hrn. Ant. Potkanski Nurskiſchen Unter-Mundſchenck, und Joſeph Gomolenski Wieluniſchen Unter-Truchſes. Aus dem Stenzyciſchen Diſtrict: Hrn. Stanislaum Jabłonowski. Aus dem Opoczyniſchen Diſtrict: Hrn. Adam Kroſnowski Regenten des Opoczyniſchen Grods. Aus dem Chenciniſchen Diſtrict: Hrn. Stanisl. Olcewski: Welche Ausrüſtung pœnis de expeditione bellica ſancitis beſchloſſen iſt, und unter die Gewalt und Commando des Hrn. Confœderations-Marſchall gegeben wird, welcher damit nach Kriegs-Manier diſponiren, muſtern und commandiren ſoll, doch der geſtalt, daß, wenn es die Nothwendigkeit erfordern ſolte, er gehalten ſeyn ſoll, ſelbige zur Hülffe der Cron-Trouppen zu commandiren und zu gebrauchen, und die Hrn. Rittmeiſter ſind alsdann verbunden in allem der Verordnug des Hrn. Marſchalls und Ordre des Hrn. Regimentarii ſich gemäß zu erzeigen. Damit ſie aber beſtändig treu verbleiben, ſo werden ſie mit einem Eyde verpflichtet auf eben dieſe Weiſe, als oben angeführet iſt, wozu noch dieſes hinzu gethan wird: Daß ich der Ordre des Hrn. Ober-Regimentarii der Cron-Völcker, und der Diſpoſition des Hrn. Marſchalls unſer Confœderation in allem treulich folgen und ſelbige beobachten, und mich zugleich nach denſelben bey Straffe der Kriegs-Articuln auffühen werde; Als mir GOtt helffe! Welchen ſie auch geleiſtet.

Diejenigen aber, unter den Magnaten unſer Woyewodſchafft, welche etwa eine Militz am Hofe halten zur Aſſiſtirung ihrer Hoff-Stat, oder auch an den Grentzen in den Feſtungen und auf ihren Güttern, dieſelben Hrn. insgeſamt, welche in dieſer Verſammlung gegenwärtig ſind, wie auch die Abweſenden bitten wir zu dieſer Confœderation zu treten und mit einander das Vaterland zu vertheidigen, und verbinden ſie

durch

durch gegenwärtigen Schluß unser Confœderation, damit sie sowohl diejenigen Leute, welche sie zur Seiten haben, als auch die, so an den Grentzen und Gütern verlegt sind, zu dem Corpo der Quartianer, oder auch zu unser Confœderation mögen stossen lassen, damit das gantze Vaterland mit vereinigten Waffen beschützet werden möchte.

Hingegen diejenigen, welche wegen eines geheimen Verständnisses mit dem Feinde im Verdacht sind, die Feindliche Trouppen wieder ihr eigenes Vaterland zusammen ziehen, sich befestigen und bereits nach dem Urtheil der Confœderation überwiesen sind, dafern sie auf obgedachte Weise zu dem Corpo der Armee oder zu unser Confœderation mit ihren Völckern zusammen zustossen sich weigern solten, so lassen wir die Freyheit dem Hrn. Marschall und den Rähten, daß sie mit Gewalt der Waffen wegnehmen und mit der in den Gesetzen vorgeschriebenen Straffe unverzüglich als Feinde und Verräther des Vaterlandes ansehen.

Und weil alle in einer Republic leben, in welcher wir Gutes und Böses auf gleiche Art zu ertragen schuldig sind; Als cassiren wir alle Libertationes, welche man von dem Feindlichen Parthey erhalten hat; und wer nur, wes Standes und prærogativen seyn wil, sich unterstehen solte den feindlichen Theil directe oder indirecte anzuhangen, und von den Moscowitischen oder Sächsischen Trouppen, so lange diese Confœderation dauren wird, eine libertatation auf seine Gütter auszuwürcken, derselbe soll vor einen Feind des Vaterlandes geachtet, und aus seinen sowohl Adelichen als Geistl. oder auch Königlichen Güttern, wenn er selbige in seinem Besitz hat, der Schaden, welcher von der Gewalt der feindlichen Trouppen ist zugefüget worden, denen Unrecht-leidenden und Unterdrückten ersetzet werden. Wieder alle diese, imgleichen auch wieder die Verräther des Vaterlandes und Perduelles, wie auch wieder die, welche den feindlichen Trouppen anhangen, reassumiren alle auch

die strengste Gesetze, und recommendiren dem Hrn. Confœderations-Marschall, wie auch den Hrn. Räthen, daß sie solche unverzüglich zur Execution bringen.

Wofern auch irgend wenn bey vorfallender Gelegenheit und Materien zur Zeit gegenwärtiger Conjuncturen die Nothwendigkeit es erfordern solte, das man einige Zusammenkünfte wegen Berathschlagungen der gantzen Woyewodschafft anstellen müste; so wollen wir auch selbige zur gelegenen Zeit nachgeben, dergestalt, daß sie mit Bewilligung der Hrn. Räthe durch das Universal-Schreiben unsers Hrn. Confœderations-Marschall determinirt seyn mögen; was die Benennung der Zeit und des Orts anbetrift, so überlassen wir das dem Hrn. Marschall und den Räthen.

Hiernechst approbiren und confirmiren wir Krafft dieser unser Confœderation die Deputirten, welche zur Seite dem Allerdurchl. Könige STANISLAO I. gegeben, und zur Zeit der Wahl in der General-Versamlung unser Woyewodschafft aus allen Districten erwehlet und erbeten worden sind, (welchem wir daselbst die Gewalt gegeben, daß sie mit J. K. Maj. und anwesenden Senat nechst dem Ministerio und Delegirten aus andern Woyewodschafften bey gegenwärtigen Umständen das Vaterland vor das gemeine Beste Rathschlagen sollen) biß die gantze Rep. wird in Ruhe seyn gesetzt worden, und überlassen eben diesen Hrn. Deligirten unser Woyewodschafft die Vollmacht, alle schleunige Fälle aufzulösen und zu heben, welche keinen Verzug leiden.

Endlich sehen wir offenbar, daß die Erhaltung der Freyheit unsers Vaterland vor jetzo und allein auf der Erhaltung der freyen Wahl des Allerdurchl. Königes STANISLAI. I. unsers Allergnädigsten Herrn beruhe, welchen die wunder-volle Vorsorge GOttes vor seine Königl. Person und unser Königreich uns erhalten hat, und in ihm selbst zur Rettung unsers gemeinen Wesens diese Königl. Weißheit und Macht vereinbaret,

mit

mit welcher wir durch Göttlicher Hülffe den wider unsere Freyheiten verbitterten Nachbarn zulänglichen Wiederstand thun können; solchem nach suppliciren wir mit tieffster Veneration vor Sr. Majestät, durch die aus unsern Mitteln deputiren Hrn. Abgesandten, neml. Tit. præm. durch den Hrn. Joseph Sokyk Castellan von Lublin, Hrn. Thomas Dziuli Unter-Truchses von Stenzyc, Obrist-Leutenant von den Cron-Truppen, derer Verdienste gegen Ihro Maj. und Rep. zur Gnüge bekandt sind, Krafft der Instruction, welche mit eigener Hand unsers Hrn. Confoederations-Marschall unterschrieben ist, damit Ihro Königl. Maj. diese unsere Confœderation mit Dero Königl. Autorität bestetigen, und als ein wahrer Vater des Vaterlandes nach seiner Väterl. Vorsorge selbige mainteniren und verstärcken helffen möge. Eben diesen Hrn Abgeordneten recommendiren wir das Interesse Ihro Königl. Hoheit des Printzen Jacobs bey Ihro Königl. Maj. aufs beste zu befördern; wie wir uns declariren eben desselben Interesse in allen Stücken beförderlich zu seyn.

Hiernechst erbitten wir durch die aus unsern Mitteln abgeordnete Hrn. Ihro Durchl. den Primas der Cron Polen und des Groß-Hertzogthums Litthauen, dessen gantzes Leben voll ruhmwürdiger Verdienste gegen die Rep. ist, und insonderheit die zur Zeit des letzten Reichs-Tages so klar-hervorleuchtende Klugheit eine ewige Recognition von uns und unsern Nachkommen verdienet;

Zugleich erbitten wir auch die grössern Sterne an dem Himmel unseres Vaterlandes, den gantzen Erlauchten Senat mit dem Ministerio und allen Cron-Beambten, damit sie mit vereinigten Glantz ihrer Rahtschläge auch unsere erleuchten, und die überhandnehmende Macht der Finsterniß, der fürchterlichen Machinationen wieder unser Vaterland von einander zutreiben helffen mögen. Wir invitiren auch zu dieser unser Confœderation die (tit. præm.) Hrn Bischöffe, Prälaten und die gantze Geistlichkeit, damit sie unsere Absichten mit ihrer Hülffe

und

und Seufftzer secundiren; denn ihr könnet den Zorn GOttes und den ergrimmten Himmel versöhnen.

Und wo ja irgend wenn, so ist in jetzigen Zustande der Rep. höchst nöthig, daß man die Rahtschläge mit allen Woyewodschafften und insonderheit mit den allernechsten gemeinschafftl. tractiren; weswegen wir aus unsern Mitteln zu Abgeordneten an die Woyewodschafften erbeten haben, nehml. an die Cracauische Woyewodschafft præm. Tit. Hrn. Ant. Raszewski Fähndrich von Braclaw, und Franc. Dembinski Cracauischen Truchses. An die Rußische Woyewodschafft Hrn. Franc in Ulexow Gniewosz Liwscischen Unter-Truchses, Notarium des Nowomicyscischen Grods, und Joseph Dydynski Sanokischen Mundschenck. Was die andere Woyewodschafften anlanget, so übergeben wir das dem Hrn. Marschall, daß er mit den Hrn. Rähten deswegen conferire und einige dahin deputire; welchen wir die Instruction, so mit eigner Hand des Hrn. Confœderations-Marschall unterschrieben ist, übergeben und sie obligirt haben, daß sie in un er Zusammenkunfft, welche ehestens anberaumet wird, eine Relation von ihrer Deputation abstatten.

Gleich wie nun zur Zeit jetziger Conjuncturen, da die tolle Kühnheit das wütende Eisen auf unsere Häuser geschärffet, die gantze Wohlfart und Hoffnung nechst GOtt in unseren gerechten Waffen bestehet; also setzet unsere Confœderation ihre gantze Kräffte auf die Hülffe und Beystand der Cron-Trouppen des Tit. præm Hrn. Potocki Woyewoden in Kyow, General-Regimentarii der Cron-Völcker, welcher unter den Kriegs-Waffen alt und grau worden, und wegen seiner Heldmäßigen Tapfferkeit und vormahligen erfochtenen Sieges-Zeichen in unserm Vaterlande mit grossem Ruhm pranget. An diesen schicken wir folgende Hrn. Deputirtē ab, neml Hrn. Joan in Cassow Kasowski Jäger-Meister in Podlachien, Richter des Sandomirischen Grods, und Nicolaum Laskowski Unter-Mundschenck von Zytomir, so wohl mit Recommendation an die Gewalt, welche er als Regementarius hat, wegen der ausgerüsteten Soldaten aus unser

Woye-

Woyewodschaft, als auch mit dem Ersuchen, daß er unsere wohlgemeinte Absichten mit allen Trouppen unterstützen und secundiren helffen möchte.

Zuletzt erbitten wir auch alle Woyewodschafften und Districte so wohl in der Crone, als auch im Groß-Hertzogthum Litthauen, daß sie entweder Mann vor Mann, oder durch eine Persohn, oder durch Abgeordnete zur Seite des Königes zu treten, nicht verzögern möchten, damit dieses Heil. Band der Vereinigung aufgerichtet, die gleichsam in letzten Zügen liegende Freyheit gerettet würde.

Dieweil denn auch einem jeden, welcher nach den Ursachen der Dinge forschet, und woher dieses Ungewitter über unsere Freyheit sich zusammen gezogen, deutlich vor Augen lieget, daß der Ursprung dieser jetzigen Revolution so wohl in der Republic als auch in gantz Europa nicht von der Rußischen Monarchie selbst herzuleiten ist, derer Interesse dieses Unternehmen wieder uns gantz und gar zu wieder ist; sondern daß selbst eine Deutsche Potenz, welche nach einer Universellen Herrschaft strebet, und unsere Freyheit so wenig als das Auge das Saltz leiden kan, selbige durch geheime Rathschläge des herrschenden Deutschen Ministerii in dem Moscovitischen Reich erreget habe, dergestalt, das die Moscoviter nur Werck-Zeuge sind, welche von den Deutschen wieder unsere Freyheiten gebraucht werden, (wie solches der Allerdurchl. König von Franckreich, welcher eintzig und allein als ein Beschützer unser Republic von GOtt versehen ist, da er den nunmehro glücklich angefangenen Krieg in Italien und Deutschland zur Beschützung unser Freyheit durch die mächtige Diversion Ihro Kayserl. Maj. angekündiget, in seinem Manifest gantz Europæ deutlich genug entdecket hat;) als da wir augenscheinlich sehen, das diese Gewalthätigkeit, welche unserm Reiche von den Moscovitischen Trouppen angethan ist, nicht allein nicht geschehen ist durch Angeben derer Vornehmsten, welche Ruhmswürdige und warhafftige

Nachfolger des Rußischen Nahmens sind, sondern vielmehr in Moscau selbst von den Wohlgesinnten verworffen und condemnirt ist, als eine solche, welche durch die aller ungerechteste Faction der deutschen Ministern, so alles despotisch regieren ausgedrungen und ohnfehlbahr in kürtzen betrübte Folgen vor die Rußische Nation selbst nach sich ziehen wird; verflichten wir durch unsere Confœderation, daß er in unserm Nahmen erstlich den Rußischen Völckern, und hernach auch den Ständen der Moscovitischen, Liefländischen, Cosackischen und Calmuckischen Reiche declariren möchte, daß wir nicht alleine Feindseeligkeit wieder sie ausüben wollen, sondern gleich wie die Gemeinschaft der Sclawakischen Nation uns zugleich mit ihnen durch einen immerwehrenden Band vereiniget, und wie eine Hand der Deutschen Potenz unsere Freyheit so wohl, als das Ansehen und Ruhm ihrer Nation unterdrückt und über beyde Völckerschaften herrschen beyden nach seiner Caprice Gesetze vorschreiben wil, also wollen zugleich mit ihnen einander helffen, dieses Joch abzuwerffen, unser Leben und Güter daran wagen, damit die Freyheit und die Ministeria, von welchen sie durch die Frembden ausgeschlossen werden, imgleichen auch die Kriegs-Chargen wieder gegeben und befestiget werden möchten, auf daß ihre Nation, so wie unseres oder das Schwedische Reich in der angenehmen Freyheit beständig verbleibe, wodurch nicht allein der Friede mit allen Nachbahren kan und wird feste bleiben, sondern auch besonders mit denen, welche solches wünschen und begehren das eintzige Interesse der Freyheit erhalten werden: Worinnen wir uns declariren, so wir mit unsern Freunden, Nachbaren und Vereinigten umzugehen, sie zu umfassen, und wenn es die Nothdurft erfordert, Ihnen zu helffen, wenn sie sich etwa melden, oder würcklich zu uns treten, oder auch durch irgend eine andere Gelegenheit sich gegen uns erklähren wollen, daß sie wollen das Joch der deutschen Tyran-

ney

ney von sich abwerffen. Deswegen wird unser Herr Marschall mit der Instanz bey dem General-Regimentario der Cron-Trouppen einkommen, daß er die National-Soldaten von Moscowitern und Cosaken, welche durch unterschiedene Gelegenheit gefangen sind, befehlen möchte loß zu lassen, wenn sie nur geschworen haben, daß sie wieder die Republic nicht zu Felde ziehen wollen, und daß sie die Deutsche Oppression bey der Freyheit ihrer Nation stehen wollen. Und wie wir bißhero die würckliche Feindseeligkeit vermieden, also möchte den Partheyen und zum recognosciren auszuschicken den Trouppen anbefohlen werden, daß wo sich etwa einige National-Trouppen von Moscowitern und Cosaken freywillig unterwerffen wolten, man ihnen Pardon gebe, und nach geleistetem Eyde, wie obangeführet ist, ihre Sachen ihnen zurück stelle, und die Subsitenz angewiesen werde.

Es mögen uns auch die Berühmten angrentzenden Nation, Ungern, Böhmen und Schlesier, welche vordem mit ihrer freyen Wahl und Freyheiten gepranget, helffen; und wir wollen mercken, mit was vor Gewalt? durch was vor Intriguen man das Joch der Sclaverey auf sie geleget, bey welchen wir, obwohl stillschweigend, dennoch ein wohlmeinendes Mittleiden finden werden.

Wir erkennen auch danckbar die gerechten Rathschläge der Sächsischen Stände, daß sie ihrem Herren, sorgfällig abgerathen und billige Remonstrationes gethan, damit er von der Crone, welche durch uneinige Confœderation wieder die Republic ihm angetragen ist, abstehe.

Wir haben noch die Hoffnung, daß Ihro Königl. Hoheit der Chur-Fürst aus Gerechtigkeit nicht wird unsere Rechte und Freyheiten unterdrücken, noch dem Rath der Gottlosen und Meineydigen folgen wollen; vielmehr aber in Betrachtung ziehen, daß wir seinen Hrn. Vater Hochseligen Andenckens, als einem Gerechten, Großmüthigen und guten Herrn biß an

den Tod Treu und Glauben gehalten, ohne daß wir auf den Anfang seiner Regierung Regard gehabt hätten; daß er sich vor GOtt fürchten werde, auf daß er nicht sein Reich, wenn er unsere Rechte unterdrücken wird, zum eussersten Untergang bringe, und an dem in gantz Europa sich anfangenden Blutvergiessen der Christen vor GOtt schuld seyn werde; daß er erwege, wie die Untreue und Meineyd seiner vermeinten wehlenden Parthey GOtt und der gantzen Welt ein Greuel sey, und folglich die Verräther nothwendig hassen muß, welche ihm keinesweges treu seyn können, die GOtt und das Vaterland verrathen haben; daß auch zuletzt Ihro Königl. Hoheit der Chur-Fürst in Erwegung ziehen wird, was er vor Ehre haben wird, wenn er von den Verräthern des Vaterlandes und nur allein von Meineydigen sey erwehlet worden, welche durch böse Kunst-Grüffe ihren Eyd vor einen gebohrnen Pohlen erklähren. Diesem nun offeriren sie unzuläßiger Weise die Crone; nachdem ein Ausländer durch einen Eyd ausgeschlossen worden, dessen Vater als ein Ausländer zu dem Thron war beruffen worden, nachdem ein Piast von derselben auf das Ungerechteste ausgeschlossen ist.

Gleich wie wir bey der General-Confœderation der Stände der Republic nicht vergebens die Altäre mit unserer rechten Hand berühret haben, also da wir die von freyen Stücken GOtt angelobte Treue unverrückt gehalten, obgleich die Völcker aus verbittertem Gemüth wieder die Freyheit der Polnischen Nation getobet, und die Leute wieder den Herrn allerley gedichtet, setzen wir das ungezweiffelte Vertrauen auf seine Gerechtigkeit, das GOtt nothwendig unserm Unternehmen beystehen wird, die wir die gerechte Sache vor uns haben, deñ wem hat wohl der gerechte Himmel die gewisse Triumphs-Siege abgesagt, wo eine gerechte Sache zu finden gewesen; und demnach ruffen wir inbrünstig den allmächtigen GOtt an, daß er dieses unser Werck mit seinem Seegen befestigen und das gerechte Unternehmen beglücken wolle.

Wir

Wir ruffen an zur Hülffe die durch so viele Zeiten in Gefahr der Republic genungsam erkandte Beschirmung der Mutter GOttes unser allmächtigsten Königin, und flehen demüthigst um ihren Schutz, daß sie uns, als das Schild des Lechischen Reichs und Königin der Crone Polen wieder die Wuth und Raub der Wütenden vertheidigen und beschirmen möge.

Wir nehmen auch unsere Zuflucht zu dem Schutz der heiligen Patronen der Cron Polen und des Groß-Hertzogthums Litthauen zu unserer aller Vorbitter, damit sie uns wieder die feindliche Gewalt einen Schutz zu wege bringen mögen.

Solcher gestalt da uns bey der allein gewaltigen Beschirmung GOttes die Gerechtigkeit welche mächtiger ist, als die unzehliche Legionen rüstet, wer nur ein wahrhaftiger Sohn des Vaterlandes seyn will, wer den Heil Glauben, Freyheit und Ehre unser Nation liebet, der eile zu uns, damit wir uns gemeinschafftl. retten uud beschützen, und mit zusammengesetzten Kräften und Waffen uns aus dem Joch der absoluten und unerträgl. Deutschen und Moscovitischen Gewalt durchbrechen: Wir sind ja nicht Knechte, sondern Abkömlinge des berühmten Martis und unser Ruhm wird von Lecho an immer fortgepflantzt: Lasset uns die alte Polnische Resolution, Tapferkeit und Courage unserer Vorfahren der berühmten Polen entgegen stellen, damit wir der gantzen Welt und den Nachkommen unser freyen Nation so wohl unsere Gerechtigkeit, als auch diejenige, welche uns wieder die Verträge und Tractaten anfallen, zeigen, daß sie Bundbrüchig seyn, und wir noch eben dieselbe Hände haben, welche so vielmal gesieget. Welche Schlüsse unser Confœderation, so von allen Ständen einmüthig sind gesetzet und beliebet worden wir unserm Hrn. Marschall, ingleichen auch den Herrn Räthen zu unterschreiben, übergeben, und befehlen an, daß sie in allen Grods und Plebaneyen publiciret werden mögen. Geschehen in Opatow. d. 3. Dec. A. 1733.

Joan

Joan Tarko Woyewode von Lublin, General von Podolien, Kamieniecischer, Latyczewischer, Medycischer, Sokalscischer Starost. mpp.
Joseph Stoltyk Castellan von Lublin.
Benjamin Skarbek Borowski Castellan von Zawichost.
Stanislaus in Rupniew Rupniewski, Castellan von Makogosb, Szydkowsscher, Dymidowsscher Staroste.
Stanislaus Corvinus Kochanowski Castellan von Potaniec.
Joseph Zborowski Castellan von Czechow.
Adam Tarko, Jasielskischer Drohobycischer Zwolencischer Staroste Marschall der Confoederation der Sendomirischen Woyewodschafft.
Petrus Piasecki Nowogrodischer Fähndrich, Consiliarius.
Franc. Popiel Loiowischer Staroste, Consiliarius.
Mart. Piegiowski Oswiecimischer Castellanic, Consil.
Joseph Gokuchowski, Vice-Unter-Kämmerer der Vislicischen Grentzen, Consul.
Stanislaus Corvinus Krasinski, Vykischer Staroste Consil.
Stanislaus in Brzezie Lanckoronski, Radomischer Castellanic, Consil.
Joseph Kozminski, Consil.
Dominicus in Lubieniec Lubienicki, Pilsninscher Staroste, Consil.
Stephanus Vniatycki, Trembowolscischer Truchses, Consil.   An-

Andr. Tyminski Nurscischer Unter-Mundschenck, Notarius des Sandecischen Grods.
Joannes in Chyzow Romer, Braclawischer Mundschenck.
Casimirus Dunin Karwicki, Radomischer Fähndrich Lipnicischer Staroste, Consil.
Joseph Scibor Marchocki Zawichostischer Castell. Cons.
Ant. Tyminski Richter der Radomischen Captur-Gerichte Consil.
Joh. Rotkanski Sandomirischer Jägermeister Consil.
Wacław Rzewuski Cron-Feld-Schreiber, Staroste, Consil.
Jos. Graff von Ostrorog, Consil.
Cas. Kłocewski, Consil.
Capetanus in Cotulin Sukowski, Consil.
Ant. Trypolski Kijowischer Unter-Kämmerer, Trechtyminscher Staroste, Consil.
Adam Radonski Consil.
Joan. Dunin Karwicki Consil.
Victorinus Sarius Skorkowski Consil.
Anton. in Ludyn Laskowski, Tribunus Chencinens. Consil.
Jac. Sarius, Tribunus Consil.
Adam Rawà Gawronski, Tribunus Vislicens. Consil.
Joh. in Prcybysławic Oraczewski Consil.
Joa. Dembicki Vice-Unter-Kämmerer der Sandomirischen Grentzen, Secretarius der Confoederation der Sandomirischen Woyewodschafft.

)(o)(


Biblioteka Jagiellońska
stdr0015832

